



Kürzungen im VBL-Versorgungsrecht

Fehler in der Startgutschrift

Eine Darstellung der Fehler in der Startgutschrift der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) seit dem 31. Dez. 2001 mit einer

Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts.

**Anwaltskanzlei Wagner
Rechtsanwalt Christian Wagner
Kaiserallee 149
D-76185 Karlsruhe**

**Tel. 0721 / 20 413-83
Fax 0721 / 20 413-85
Mail info@ka-law.de**



Die Beurteilung der jetzigen rechtlichen Lage bei der Feststellung der Anwartschaften zum 31. Dez. 2001 im VBL-Zusatzversorgungssystem (Startgutschrift) setzt eine gewisse Kenntnis des bisher gültigen Rechts voraus, um die Kürzungen und die zahlreichen nachteiligen Bestimmungen überhaupt zu bemerken.

1. Versorgungsrente der VBL bis 31. Dez. 2001

Die bisherige VBL-Versorgungsrente ergibt sich aus zwei Faktoren, nämlich die Höhe des Einkommens / **gesamtversorgungspflichtiges Einkommen** – zukünftig abgekürzt gv. Entgelt – und zum anderen aus der **gesamtversorgungsfähigen Zeit** (zukünftig abgekürzt gv. Zeit).

2. Gesamtversorgungspflichtiges Einkommen 1967 bis 1984

Die Höhe des **gv. Entgelts** errechnete sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Versicherungsfall, in denen Umlagen/Beiträge gezahlt wurden (vgl. § 41 VBLS). Zum Einkommen zählten beispielsweise auch Überstundenentgelte innerhalb gewisser Grenzen, wobei der Durchschnitt aus den letzten 10 Jahren berechnet wurde.

Hier gab es das Problem, dass z.B. Beurlaubung, Altersteilzeit, Herabstufung des Tätigkeitsfeldes, Teilzeit usw. sich negativ auf die Höhe der Versorgung auswirkten.

Von dem gv. Entgelt erhielt nach dem Recht von 1967 bis 1984 der Beschäftigte einen gewissen Vomhundertsatz. Dieser Vomhundertsatz war ursprünglich praktisch auf das Bruttoentgelt bezogen. Man erhielt 75 % vom gv. Entgelt als maximale Gesamtversorgung, wie die Beamten. Das Niveau der Gesamtversorgung wurde einmal bei Verrentungen bestimmt und die gesetzliche Rente wurde im Bruttobetrag von dieser Gesamtversorgung abgezogen. Aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der gesetzlichen Rente als Untergrenze und der Gesamtversorgung als Obergrenze errechnete sich die jeweilige Versorgungsrente.

Belief sich also das gv. Entgelt auf 4.000,00 DM, die 75 %-ige Gesamtversorgung auf 3.000,00 DM und erhielt der Betreffende insgesamt 2.000,00 DM gesetzliche Rente, so ergab sich eine Versorgungsrente von 1.000,00 DM.

Beide Zahlbeträge wurden bis 1981, unabhängig voneinander, gesteigert, einmal die Versorgungsrente nach den Grundsätzen der Beamtenversorgung und die gesetzliche Rente gemäß den Bezügen der aktiven Beschäftigten.

3. „Spitzenanrechnung“

1981 geschah hier der erste Bruch. Die Erhöhungsraten der Renten lag deutlich über den Erhöhungsraten der Beamtenpension. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass es eine fortlaufende Anrechnung der gesetzlichen Rente mit allen Erhöhungen auf den Gesamtversorgungsanspruch geben soll mit einer zweimaligen jährlichen Neuberechnung („Spitzenanrechnung“ seit 1981, 18. Satzungsänderung).



4. Begriff der Gesamtversorgung

Die Kürzung reichte jedoch den Tarifvertragsparteien nicht aus. Es wurde 1985 mit der 19. SÄ eine Umstellung des Begriffs der Gesamtversorgung vorgenommen.

Während sich die Gesamtversorgung auf ursprünglich 75 % vom gv. Entgelt seit 1967 belief, sollte sie sich jetzt auf nur noch 91,75 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt belaufen.

Durch diese Änderung des Bezugspunktes der Gesamtversorgung lag diese nun deutlich niedriger. Bei 20 % Steuern und 20 % Sozialabgaben lag das fiktive Nettoarbeitsentgelt beispielsweise bei 60 % v. Brutto, und damit die Gesamtversorgung letztlich bei 91,75 % von 60 % v. Brutto, mithin nur noch bei ca. 55 % vom Brutto oder weniger.

Das maximale Versorgungsniveau wurde so von 75 % auf ca. 50 bis 60 % vom Brutto gesenkt. Bei unveränderter fortlaufender Anrechnung der gesetzlichen Rente, die sich bei 45 Versicherungsjahren in der Regel auch auf 45 % vom Brutto belief, wurde der Abstand zur neu bestimmten Gesamtversorgung immer kleiner.

Dies hatte zur Folge, dass sich die Versorgungsrente nicht mehr, wie im früheren Recht, auf ca. 25 bis 30 % vom Brutto belief (bei maximaler Versorgung), sondern unter Umständen, je nach fiktiver Steuerklasse im Zeitpunkt des Versicherungsfalles, auf 5 bis 15 % vom Brutto.

Dabei kam es zur Berechnung des fiktiven Nettoeinkommens nicht auf die reale Steuerklasse an, sondern es war Voraussetzung für die fiktive Steuerklasse III/0, dass man verheiratet und zusammenlebend war, oder zumindest ein Kindergeldanspruch bestand. Alle anderen (z.B. ledig, verwitwet, geschieden) erhielten die fiktive Steuerklasse I/0.

Durch steigende Sozialabgaben wurde dieses Niveau des fiktiven Nettoarbeitsentgelts und damit letztlich auch die Höhe der Gesamtversorgung (91,75 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt) ständig weiter abgesenkt (Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge, Einführung der Pflegeversicherung, Einführung des Eigenanteils an der VBL-Vorsorge und Steueranteil auf diesen VBL-Beitrag als Abzugsfaktor beim fiktiven Nettoarbeitsentgelt).

Für diejenigen, die in Rente waren, erhöhte sich gleichfalls real der Krankenversicherungsbeitrag, und die Rentner mussten zudem ebenfalls Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, so dass sich das Netto-Renteneinkommen im Verhältnis zum Aktiven in doppeltem Maße im Laufe der Rente verringerte, nämlich einmal durch die Berechnungsvorschriften bei der Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes, und zum anderen durch die realen Belastungen des Brutto-Renteneinkommens.

Gleichzeitig stiegen die gesetzlichen Renten schneller als die Beamtenpensionen, nach deren Grundsätzen die Beamtenversorgung erhöht wurde, § 56 VBLS. Zwischen 1981 und 1990 belief sich der Unterschiedsbetrag auf ca. 1 % vom Bruttoeinkommen jährlich, so dass für den Rentner aufgrund dieser erhöhten Rechnung real häufig über Jahre und Jahrzehnte hinweg keine Erhöhung des Zahlbetrags der Versorgungsrente eintrat, sondern in manchen Fällen sogar eine fortlaufende Verringerung im Zahlbetrag.



Für immer mehr Rentner wurde daher die Frage wichtig, wie hoch ihre Mindestversorgungsrente bzw. ihre Mindestgesamtversorgung war. Die Mindestgesamtversorgung wurde in Höhe des Mindestruhegehaltes eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten gewährt (zurzeit 2.539,70 DM nach dem Stand vom 31. Dez. 2001).

Eine weitere Mindestversorgungsrente (gem. § 44a VBLS a.F.) errechnet sich dadurch, dass je vollem Jahr der Beschäftigung aus einem durchgehenden Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, multipliziert mit dem Faktor 0,4 und dem errechneten durchschnittlichen gv. Entgelt, die Mindestversorgungsrente errechnet wurde. Arbeitete ein Arbeitnehmer z.B. durchgehend 20 Jahre bei einem Arbeitgeber, so erhielt er 8 % vom gv. Entgelt als Mindestversorgungsrente.

Soweit diese Zeiten bei einem Arbeitgeber unterschritten wurden oder ein häufiger Arbeitswechsel stattfand (jeweils unter 10 Jahren), gab es eine weitere unterste Aufgangsgrenze für eine Mindestversorgungsrente nach § 44 VBLS. Dabei wird aus 1.000.000 DM/Euro gesamtversorgungspflichtigem Einkommen über die gesamte Lebensarbeitszeit eine Versorgungsrente von 312,50 DM/Euro errechnet, bzw. ein entsprechender Anteil/Mehrfaches hiervon.

5. „Linearisierung“

Eine weitere Verschlechterung trat ab dem 31. Dez. 1991 ein. Während früher bei einer gv. Zeit von 10 Jahren von vornherein 35 v.H. des gv. Entgelts als Sockelbetrag gewährt wurden bzw. 45 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt, wurde dieser Satz deutlich abgesenkt durch „Linearisierung“, wonach nur noch je Jahr gv. Zeit 1,875 v.H. als Bruttoversorgungssatz gewährt wurden (75 v.H.: 40) bzw. 2,294 v.H. je Jahr (91,75 v.H.: 40). Für die typische durchschnittliche gv. Zeit von rund 25 Jahren **sank der Versorgungssatz von 80,25 v.H. auf 57,35 v.H.**

Soweit jemand erst nach dem 50. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintrat, lagen die Sätze sogar noch darunter, z.B. für 25 Jahre je Jahr 1,957 v.H. = 48,93 v.H.

Die Linearisierung bewirkte also, dass sich der Anfangssockel der Versorgung deutlich verringerte, ferner für die typischen Versorgungsgrade von 20 bis 25 Jahre deutlich absenkte, und sich die erforderliche Zeit für eine Vollversorgung auf insgesamt 40 Jahre gv. Zeit nunmehr belief.

6. Vordienstzeiten

Zur gv. Zeit rechnete neben der reinen Dienstzeit, die zu 100 % zählte, auch noch die Vordienstzeit zur Hälfte. Soweit beispielsweise erst nach einer langjährigen Tätigkeit in der Privatwirtschaft ein Wechsel in den öffentlichen Dienst eintrat, zählte diese Zeit zur Hälfte als gv. Zeit, also versorgungserhöhend. Demgegenüber wurde allerdings die aus diesen Zeiten erworbene Rente zu 100 % auf die Gesamtversorgung angerechnet.

Es zählten auch Ausbildungszeiten zur Hälfte als gv. Zeit mit (im Beamtenrecht werden sie zu 100 % ruhegehaltsfähig berücksichtigt).



Es zählten ferner als gv. Zeit u.a. auch Zurechnungszeiten mit, so dass auch Frauen, Beschäftigte mit Zeiten der Arbeitslosigkeit, Fachhochschüler, Personen mit längeren Ausbildungszeiten (z.B. Akademiker), anderen Vordienstzeiten (z.B. Bundeswehrosoldaten), längeren Arbeitszeiten in der Privatwirtschaft, Frühverrentungsfälle usw., eine Vollversorgung erreichen konnten.

Das Ziel, dass in der Rente grundsätzlich der Lebensstandard, gemessen an dem Einkommen vor der Rente, gewahrt werden sollte, konnte häufig noch erreicht werden.

7. Rentenlücken

Das bisherige System der Gesamtversorgung schützte auch davor, dass zukünftig die gesetzliche Renten abfallen würde aufgrund der Finanzierung im reinen Umlagesystem und aufgrund der Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung, denn die Gesamtversorgung knüpfte, unabhängig von der individuellen Höhe der gesetzlichen Rente, an das zuletzt erzielte Einkommen an, so dass etwaige generelle oder individuelle Rentenlücken aufgefüllt wurden.

8. Statische Mindestversorgungsrente

Allerdings entwickelte sich das System auch immer stärker zu einem Mindestversorgungsrentensystem, denn immer mehr Rentner erhielten von vornherein bereits bei Verrentung nur eine Mindestversorgungsrente oder eine Mindestgesamtversorgung, oder fielen zumindest im Laufe der Rente auf derartige Mindestversorgungsrentenbeträge ab. Die Quote betrug zum Schluss im Jahre 1999 bei der VBL rund 25 %.

Die Mindestversorgungsrenten bei der VBL waren jedoch nicht dynamisch, so dass es dazu kam, dass immer mehr Rentner über Jahre und Jahrzehnte hinweg entweder nur gleich bleibende Beträge oder sogar nur die Beträge der Mindestversorgungsrente erhielten.

Dies trat gleichheitswidrig insbesondere bei dem Personenkreis auf, der über lange Vordienstzeiten verfügte, also beispielsweise 25 oder 30 Jahre außerhalb des öffentlichen Dienstes gearbeitet hatte. Dieser Personenkreis brachte häufig je Jahr der Beschäftigung schon einen Sockel an Versorgung in der gesetzlichen Rente mit, in etwa rund 1 % vom Brutto je Jahr der Beschäftigung.

Fing dieser Personenkreis z.B. dann nach 20 Jahren Arbeit in der Privatwirtschaft erst mit 40 Jahren im öffentlichen Dienst an und erwarb nur je Jahr 2,294 % vom gv. Entgelt hinzu, so bedeutete dies für den ledigen, geschiedenen oder verwitweten Arbeitnehmer mit der fiktiven Lohnsteuerklasse I/0, dessen Nettoeinkommen nur 50 % vom Bruttoeinkommen betrug, dass er nur je Jahr der Beschäftigung einen Gesamtversorgungsanspruch von 1,15 % vom Brutto hinzu erwarb ($\text{Nettoeinkommen } 50 \% \times 91,75 \% : 40$). Für die 20 Jahre Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft wurden nur 10 Jahre gv. Zeit berücksichtigt, was einer Gesamtversorgung von 11,5 % vom Brutto entsprach, obwohl der „Rentensockel“ bereits mit 20 % vom Brutto bei Beginn der Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Gesamtversorgungsanspruch weit überstieg.



Zusammenfassung:

Das bisherige System verfügte also über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

9. Das neue Punktemodell

In dieses oben beschriebene, beamtenähnliche System einer Gesamtversorgung ist durch das neue Punktesystem massiv eingegriffen worden.

a. Für diejenigen, die am Stichtag (31. Dez. 2001) das **55. Lebensjahr vollendet** haben, wird zwar weiterhin die individuelle Rente berechnet, jedoch nach dem jetzigen Stand und ohne die in den nächsten Jahren zu erwarteter Absenkung.

Weiterhin erfolgt die „Hochrechnung“ nur mit den bisherigen Prozentsätzen des Versorgungssatzes aufgrund des bisherigen Gehaltes. Damit wird das Grundprinzip gerade verletzt, dass die Gesamtversorgung sich bestimmt nach dem Versorgungssatz, bezogen auf das **zukünftige Endgehalt zum Zeitpunkt der Verrentung**.

Die Hochrechnung auf das Endgehalt fehlt.

Die Kürzungen durch diese fehlende Hochrechnung und die fehlende Berücksichtigung der Absenkung der Rente dürften bei ca. 5 - 20 % liegen, je nach Jahr der Verrentung.

Ferner wird auch die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte bisherige **gleichheitswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern mit Vordienstzeiten** beibehalten im Rahmen der Berechnung der Startgutschrift. Diese erhalten nämlich weiterhin häufig bei längeren Vordienstzeiten nur die Mindestversorgungsrente und somit eine deutlich niedrigere „Startgutschrift“ im Verhältnis zu denjenigen, die nur im öffentlichen Dienst gearbeitet haben, trotz gleicher Gehaltsstufe und gleicher Dienstzeit.



b. Die Kürzungen für diejenigen, die am Stichtag (31. Dez. 2001) **noch nicht 55 Jahre** alt waren, sind erheblich größer. Die Kürzungen belaufen sich auch ca. 20 - 40 % der bisherigen Anwartschaft. Dies beruht auf mehreren Umständen.

Zunächst wird eine fiktive künstliche Vollversorgung ausgerechnet, allerdings nach dem Stand vom 31. Dez. 2001. Wer zufällig zu diesem Zeitpunkt ledig oder geschieden war, erhält fiktiv die Steuergruppe I/0 und kann diesen Zustand nie wieder, z.B. durch Wiederverheiratung, wie im alten Recht, berichtigen.

Die gesetzliche Rente wird also nach einem fiktiven Näherungsverfahren, das für die Berechnung von betrieblichen Pensionsrückstellungen entwickelt wurde, errechnet. Dies läuft darauf hinaus, dass unterstellt wird, dass man 45 Jahre (vom 20 bis zum 65. Lebensjahr) Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem jetzigen Einkommen eingezahlt hätte. Schon diese Annahme ist unrealistisch hoch, insbesondere für Personen mit längeren Ausfall-, Ausbildungs- oder Kindererziehungszeiten.

Zudem ist bei der Berechnung der Startgutschrift nicht berücksichtigt worden, dass die gesetzliche Rente mit ihren Zugangsfaktoren in Zukunft wesentlich abgesenkt wird, was besonders die unter 55-jährigen massiv betreffen wird. Die bisherige Zusage der Lebensstandardsicherung gemäß dem Endgehalt wird damit völlig entwertet, weil eine künstliche überhöhte Rente dargestellt wird, die es so nicht geben wird.

Alle Schutzvorschriften für diejenigen, die vor 1991 beschäftigt waren, werden beseitigt (§ 98 Abs. 5 VBLS). Wer also bereits vor 1991 einen Sockel bei seiner Versorgungsanwartschaft erworben hatte, erhält diesen ersatzlos gestrichen.

Aus dem Unterschied zwischen der maximalen Gesamtversorgung und der überhöht dargestellten gesetzlichen Rente wird nun die maximale Versorgung errechnet. Diese maximale Versorgung wird dann aber je **Jahr der Beschäftigung** nur mit **je 2,25 %** anteilig zugebilligt. Durch diesen Rechenrick hat man die **erforderliche Dienstzeit**, um eine Vollversorgung zu erwerben, **von 40 auf 44,44 Jahre erhöht**, also um mehr als 10 %.

Zudem hat man gleichzeitig die bisherigen versorgungserhöhenden Vorschriften für Ausbildungs- und Vordienstzeiten vollständig beseitigt, so dass Personen, die im Vertrauen auf die bisherige Regelung und das Grundprinzip der Beamtenähnlichkeit (mit Berücksichtigung der Ausbildungszeiten) in den Öffentlichen Dienst gewechselt sind, unter Bruch des Vertrauens und der bisherigen Grundprinzipien rechtswidrig benachteiligt werden (z.B. Zeitsoldaten).

Massiv sind auch diejenigen benachteiligt, die voraussichtlich wegen ihrer beruflichen Karriere oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdienen, denn für diesen Personenkreis spielt die Zusatzversorgungsrente eine größere Rolle als für die Beschäftigten, die innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze verdient haben. Durch den Bezug auf ein Referenzentgelt beziehen sie auch für diese oberen Gehaltsbestandteile nur den anteiligen Punktwert, während früher die VBL-Versorgungsrente durch die zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers für diese Gehaltsgruppe (Sonderumlage 9 %. § 29 Abs. 4 VBLS a.F.) das Alterseinkommen auch insoweit bis zur Besoldungsgruppe B 11 absicherte (vgl. § 29 Abs. 7 S. 5 VBLS a.F.).

Die jetzt erworbenen Punkte sind auch **nicht** mit dem Altersfaktor multipliziert, so dass die Verzinsung fehlt, da sie bisher jedenfalls nicht in die Punkte eingearbeitet



ist. Die Punkte werden also bis zur Verrentung durch den **Geldwertverlust entwertet!**

Die in Aussicht gestellten „Bonuspunkte“ werden nach Einschätzung des Verfassers wahrscheinlich nicht erwirtschaftet werden, da zahlreiche „Sozialtaten“ erst vom eventuellen Überschuss / Gewinn bedient werden.

Zudem fehlen auch die bisherigen Auffangvorschriften zur Mindestgesamtversorgung und zur Mindestversorgung nach § 44 a VBLS, so dass man auf sehr niedrige Mindestsätze abfallen kann.

Zahlreiche Fälle des Versorgungsausgleiches dürften zudem neu bearbeitet werden müssen, da dort Versorgungsrenten unterstellt wurden, die nach dem jetzigen Rechenverfahren nicht mehr erreicht werden.

c. Für die **jetzigen** und die **zukünftigen Rentner** sind die Erhöhungen während der Rente zurzeit auf 1 % des Zahlbetrages zum 1. Juli eines jeden Jahres begrenzt worden, so dass auch hier keine Erhöhungen gemäß der Beamtenversorgung erfolgen, und sich z.B. Steuererleichterungen der Aktiven nicht mehr für die Rentner auswirken.

Wichtiger rechtlicher Hinweis: Die Anwaltskanzlei Wagner bietet diese Broschüre an, damit sich die Öffentlichkeit leichter über die Situation der Fehler in der Startgutschrift der VBL informieren kann. Unser Ziel ist es, aktuelle und genaue Informationen bereitzustellen. Wenn wir von Fehlern erfahren, werden wir versuchen, diese zu korrigieren. Die Anwaltskanzlei Wagner übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Angaben in dieser Broschüre. Die Angaben sind nicht notwendigerweise umfassend, komplett, genau oder aktuell. Die Nutzung der in dieser Broschüre vorhandenen Daten kann keine professionelle Beratung ersetzen. Wir beabsichtigen nicht, die Haftung für solche Fälle auszuschließen, für die rechtlich die Haftung nicht ausgeschlossen werden darf.

Wir gestatten die Wiedergabe bzw. den Hinweis auf diese Broschüre bzw. unsere Webseite (<http://www.ka-law.de>) sowie auf die in ihr enthaltenen Daten, sofern die Quelle angegeben wird.